

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Hauptsteueramt zu Arnberg ist nach Xerlohn und das bisherige Steueramt I. in Xerlohn nach Arnberg verlegt worden.

Der Bezirk des Hauptsteueramts zu Xerlohn umfaßt außer dem Bezirke des bisherigen Steueramts daselbst die Bezirke der Steuerämter Arnberg, Verleburg, Fredeburg, Lüdenscheid, Olpe und Siegen.

Das Hauptsteueramt zu Xerlohn hat folgende Abfertigungsbefugnisse:

Ausfertigung von Begleitscheinen I über die für den Fabrikanten Moritz Ribbert zu Hohenlimburg zum Bedrucken eingegangenen und demnächst wieder auszuführenden baumwollenen Zeugmassen;

Erledigung von Begleitscheinen I und II im Zollverkehr und über inländisches Salz;

Ausfertigung von Versendungscheinen I und II und Erledigung von Versendungscheinen II über inländisches Tabak;

Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs;

Abfertigungen im Eisenbahnverkehr:

a) Waaren-Ein- und Ausgang (§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),

b) Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlussverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Regulations),

c) Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluss eingehenden Begleitscheingüter;

Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabaks und Zuckers, des letzteren jedoch ohne die Befugniß zur Polarisation;

Erhebung von Uebergangsabgaben sowie Ausfertigung und Erledigung von Uebergangscheinen.

Das Steueramt I. zu Arnberg ist befugt:

zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für den Mattenfabrikanten Christoph Anhalt zu Münster eingehende Stoffs garn;

zur Erledigung von Begleitscheinen II im Zollverkehr;

zur Ausfertigung von Versendungscheinen I und II und Erledigung von Versendungscheinen II über inländisches Tabak;

zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs;

zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlussverletzungen im Eisenbahnverkehr (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Regulations);

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabaks;

zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie

zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangscheinen.

Die Post-Zollabfertigungsstelle in der neuen Brünningstraße zu Hamburg ist nach dem Doosenhof an der zweiten Brandstraße daselbst verlegt worden und führt fortan die Bezeichnung „Bereinsländisches Hauptzollamt Hamburg, Post-Zollabfertigungsstelle im Doosenhof.“

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Mülheim a. Rhein im Bezirk des Hauptsteueramtes für inländische Gegenstände zu Köln die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Tabak, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II über Tabak, sowie zur Erledigung von Versendungscheinen I über inländisches Tabak;

dem Nebenzollamt I. zu Herbesthal im Bezirk des Hauptzollamtes zu Aachen die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 6 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollfüßen dieser Nummern, sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Pferde;

dem Steueramt zu Striegau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Schweidnitz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über Tabak;